

Pleier

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3464

vom

28. Dezember 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 22. Juni 1961 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Längi" gutgeheissen.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 14. Juli bis 14. August 1961 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Juli 1961 öffentlich bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 11. Juli 1961 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 12. September 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit seinem Beschluss Nr. 2473 vom 20. August 1954 für das Gebiet "Längi" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan genehmigte. Seither wurde in diesem Gebiet eine Baulandumlegung durchgeführt. Dabei sind die verschiedenen Strassenzüge vermarktet und vermessen worden. Mit einer Ausnahme wurden die generell festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände beibehalten und die Linienführung dieser Strassenzüge ist nicht wesentlich ge-

ändert worden. Lediglich bei der Wülenstrasse ist das Trasse im südlichen Teil nach Westen verschoben worden. Gleichzeitig wurde der Baulinienabstand von 20 auf 15 m und der Strassenlinienabstand von 10 auf 8 m reduziert. Die Bestandsvorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes, welches für die Gemeinde Pratteln diesbezüglich Gültigkeit hat, sind aber allseits eingehalten, und die Einmessung der Baulinien auf die vermarkten und vermessenen Strassenlinien genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 22. Juni 1961 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Lügi" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/13/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass einerseits die Anmerkung im Fertigungsprotokoll rechtzeitig vorgenommen wird und andererseits die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

